



SATZUNG

über die Entschädigung ehrenamtlich Tätiger der Stadt Bad Bramstedt (Entschädigungssatzung)

Aufgrund der §§ 4 und 24 Abs. 3 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein in der zur Zeit geltenden Fassung i.V.m. der Landesverordnung über Entschädigungen in kommunalen Ehrenämtern (Entschädigungsverordnung - EntschVO) und der Landesverordnung über die Entschädigung der Wehrführungen der freiwilligen Feuerwehren und ihrer Stellvertretungen (Entschädigungsverordnung freiwillige Feuerwehren - EntschVOFF) sowie der Richtlinie über die Entschädigung von Mitgliedern der freiwilligen Feuerwehren und der Pflichtfeuerwehren (Entschädigungsrichtlinien - EntschRichtl-fF) wird nach Beschluss der Stadtverordnetenversammlung vom 24.06.2019 folgende Satzung der Stadt Bad Bramstedt über die Entschädigung der ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürger (Entschädigungssatzung) erlassen:

§ 1 Bürgervorsteher*in

- 1) Der*die Bürgervorsteher*in erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung neben Sitzungsgeld eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 80% des Höchstsatzes der Verordnung.
- 2) Die Stellvertretenden des*der Bürgervorsteher*in erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung neben Sitzungsgeld eine monatliche Aufwandsentschädigung, die für die*den Erste*n Stellvertretende*n monatlich 10 % der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 und für die*den Zweite*n Stellvertretende*n monatlich 5 % der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 beträgt.

§ 2 Stellvertretende*r Bürgermeister*in

- 1) Die Stellvertretenden des*der Bürgermeister*in erhalten bei Verhinderung des*der Bürgermeister*in nach Maßgabe des § 9 Abs. 1 Nr. 5 Entschädigungsverordnung für ihre besondere Tätigkeit als Vertretung eine Aufwandsentschädigung für jeden Tag der Vertretung in Höhe von 1/30 von 80 % des monatlichen Höchstsatzes nach § 9 Abs. 3 der Verordnung abgerundet auf volle Euro. Nach § 11 Abs. 1 Satz 2 EntschVO greift die 1/30 Regelung nur, wenn der Anspruch auf Aufwandsentschädigung nicht für einen vollen Kalendermonat besteht.
- 2) Erfolgt die Vertretung des*der Bürgermeister*in durch die Stellvertretung nicht tageweise sondern nur für einzelne Veranstaltungen, Sitzungen oder Ähnliches, wird für jeden Tag der teilweisen Vertretung eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 50 % der Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 gezahlt, sofern nicht eine anderweitige Entschädigung (z.B. Sitzungsgeld) gewährt wird.

§ 3 Stadtverordnete und Ausschussmitglieder

- 1) Die Stadtverordneten erhalten nach Maßgabe des § 2 Absatz 2 Ziffer 1 Buchstabe b EntschVO eine Aufwandsentschädigung, die teilweise als monatliche Pauschale und als Sitzungsgeld für die Teilnahme an Sitzungen der Stadtverordnetenversammlung, der Ausschüsse in die sie gewählt sind, der Fraktionen und Teilfraktionen, an sonstigen in der Hauptsatzung der Stadt bestimmten Sitzungen sowie für sonstige Tätigkeiten für die Stadt – soweit die Stadtverordneten ihnen als Mitglieder oder als stellvertretende Mitglie-



der im Vertretungsfall angehören - gewährt wird. Die teilweise monatliche Pauschale wird gewährt in Höhe von 80 % des Höchstsatzes nach § 2 Absatz 2 Ziffer 1 Buchstabe b EntschVO. Das Sitzungsgeld wird in Höhe von 80 % des Höchstsatzes der Verordnung gewährt.

- 2) Ein Sitzungsgeld in Höhe von 1/3 des Satzes nach Abs. 1 Satz 3 wird Stadtverordneten für die Teilnahme gewährt, wenn sie weder Mitglieder des Ausschusses sind, noch in ihrer Eigenschaft als Stellvertretende von Ausschussmitgliedern bei deren Verhinderung an der Ausschusssitzung teilnehmen.
- 3) Die nicht der Stadtverordnetenversammlung angehörenden Mitglieder der Ausschüsse erhalten nach Maßgabe der EntschVO für die Teilnahme an Sitzungen der Ausschüsse, in die sie gewählt wurden, der Fraktionen und Teilfraktionen, die der Vorbereitung dieser Ausschusssitzung dienen, ein Sitzungsgeld in Höhe von 80 % des Höchstsatzes nach § 12 EntschVO. Entsprechendes gilt für stellvertretende Ausschussmitglieder, die nicht der Stadtverordnetenversammlung angehören, im Vertretungsfall.
- 4) Soweit im Vertretungsfall Stadtverordnete oder nicht der Stadtverordnetenversammlung angehörende Mitglieder der Ausschüsse zunächst an einer Sitzung teilnehmen und während der Sitzung dann durch Stellvertretende vertreten werden, wird nur ein Sitzungsgeld an das Mitglied gezahlt, welches als erstes in der Sitzung anwesend war.

§ 4 Ausschussvorsitzende

Ausschussvorsitzende und bei deren Verhinderung deren Stellvertretungen erhalten für jede von ihnen geleitete Sitzung ein zusätzliches Sitzungsgeld in Höhe von 50 % des Sitzungsgeldes nach § 3 Abs. 1 Satz 3 dieser Satzung.

§ 5 Fraktionsvorsitzende

Fraktionsvorsitzende erhalten nach Maßgabe der EntschVO neben Sitzungsgeld eine Aufwandsentschädigung in Höhe von monatlich 50 % der monatlichen Aufwandsentschädigung des*der Bürgervorsteher*in.

§ 6 Verdienstaussfall, Haushaltsentschädigung, Betreuungsentgelt und Reisekosten

- 1) Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Stadtverordneten, den nicht der Stadtverordnetenversammlung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen ist der durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entgangene Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit auf Antrag in der nachgewiesenen Höhe gesondert zu ersetzen. Ferner ist der auf den entgangenen Arbeitsverdienst entfallende Arbeitgeberanteil zur Sozialversicherung zu erstatten, soweit dieser zu Lasten des*der Entschädigungsberechtigten an den Sozialversicherungsträger abgeführt wird. Sind die in Satz 1 genannten Personen selbständig, so erhalten sie für den durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit während der regelmäßigen Arbeitszeit entstandenen Verdienstaussfall auf Antrag eine Verdienstaussfallsentschädigung, deren Höhe je Stunde im Einzelfall auf der Grundlage des glaubhaft gemachten Verdienstaussfalls nach billigem Ermessen festgesetzt wird. Der Höchstbetrag der Verdienstaussfallsentschädigung je Stunde beträgt 23 EUR.



- 2) Ehrenbeamtinnen und -beamte, ehrenamtlich tätige Bürgerinnen und Bürger, Stadtverordnete, die nicht der Stadtverordnetenversammlung angehörenden Mitglieder und stellvertretende Mitglieder von Ausschüssen, die einen Haushalt mit mindestens zwei Personen führen und nicht oder weniger als 20 Stunden je Woche erwerbstätig sind, erhalten für die durch das Ehrenamt oder die ehrenamtliche Tätigkeit bedingte Abwesenheit vom Haushalt während der regelmäßigen Hausarbeitszeit gesondert auf Antrag für jede volle Stunde der Abwesenheit eine Entschädigung. Der Stundensatz dieser Entschädigung beträgt 8 EUR. Auf Antrag sind statt einer Entschädigung nach Stundensätzen die angefallenen notwendigen Kosten für eine Vertretung im Haushalt zu ersetzen.
- 3) Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Stadtverordneten, den nicht der Stadtverordnetenversammlung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen werden auf Antrag die nachgewiesenen Kosten einer durch die Wahrnehmung des Ehrenamtes oder die ehrenamtliche Tätigkeit erforderlichen entgeltlichen Betreuung von Kindern, die das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, oder pflegebedürftiger Angehöriger gesondert erstattet. Dies gilt nicht für Zeiträume, für die entgangener Arbeitsverdienst aus unselbständiger Arbeit oder Verdienstausfallsentschädigung nach Absatz 1 oder eine Entschädigung nach Absatz 2 gewährt wird.
- 4) Ehrenbeamtinnen und -beamten, ehrenamtlich tätigen Bürgerinnen und Bürgern, Stadtverordneten, den nicht der Stadtverordnetenversammlung angehörenden Mitgliedern und stellvertretenden Mitgliedern von Ausschüssen ist für Dienstreisen Reisekostenvergütung zu gewähren, Bei Benutzung privateigener Kraftfahrzeuge richtet sich die Höhe der Entschädigung nach den Sätzen des Bundesreisekostengesetzes.

§ 7 Mitglieder der freiwilligen Feuerwehr

- 1) Der*die Gemeindeführer*in erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 80 % des Höchstsatzes der Verordnung, Der*die stellv. Gemeindeführer*in erhält nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für Freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 80 % des Höchstsatzes der Verordnung.
- 2) Der*die Jugendfeuerwehrwart*in erhält nach Maßgabe der Entschädigungsrichtlinie für freiwillige Feuerwehren eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 40,00 EUR monatlich.

§ 8 Beauftragte*r für Menschen mit Behinderung

Der*die Beauftragte für Menschen mit Behinderung erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 125,00 EUR monatlich. Der*die Stellvertreter*in erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 62,50 EUR monatlich.

§ 9 Ortsnaturschutzbeauftragte*r und Gewässerschutzbeauftragte*r

- 1) Der*die Ortsnaturschutzbeauftragte erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 75,00 EUR monatlich.
- 2) Der*die Gewässerschutzbeauftragte erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 75,00 EUR monatlich.



§ 10 Beiräte

- 1) Die*der Vorsitzende des Seniorenbeirates erhält nach Maßgabe der EntschVO eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 55,00 EUR monatlich.
- 2) Die Mitglieder des Seniorenbeirates bzw. der Jugendstadtvertretung erhalten nach Maßgabe der Entschädigungsverordnung für die Teilnahme an den Sitzungen des Seniorenbeirates bzw. der Jugendstadtvertretung für max. 8 Sitzungen im Jahr ein Sitzungsgeld in Höhe von 20 % des Höchstsatzes des Sitzungsgeldes gemäß § 12 der EntschVO.
- 3) Die vom Seniorenbeirat und von der Jugendstadtvertretung namentlich beauftragten Mitglieder für die Teilnahme an den Sitzungen der Stadtvertretung und der ständigen Ausschüsse erhalten für die Teilnahme an den Sitzungen ein Sitzungsgeld in Höhe von 20 % des Höchstsatzes des Sitzungsgeldes gemäß § 12 der EntschVO.

§ 11 Zahlung der Aufwandsentschädigungen und des Sitzungsgeldes

- 1) Die Aufwandsentschädigungen gemäß §§ 1, 3 Abs. 1 Satz 2, 5, 7, 8, 9 und 10 dieser Satzung werden monatlich im Voraus, die Aufwandsentschädigung gemäß § 2 innerhalb einer Woche nach Beendigung der Vertretungszeit, gezahlt.
- 2) Das Sitzungsgeld gemäß § 3 Abs. 1 Satz 3, § 3 Abs. 2, § 3 Abs. 3, § 4 und § 10 Abs. 3f. dieser Satzung wird vierteljährlich nachträglich für das jeweilige Quartal abgerechnet und bis zum 25. des auf das Quartal folgenden Monats gezahlt.
- 3) Die sonstigen Entschädigungen gemäß § 6 dieser Satzung werden innerhalb von 14 Tagen nach Vorliegen des entsprechenden Antrages mit den notwendigen Unterlagen gezahlt.

§ 12 Verarbeitung von personenbezogenen Daten

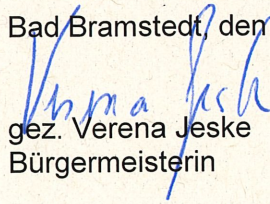
Zur Verarbeitung von personenbezogenen Daten für die Zahlung von Entschädigungen wird auf die Bestimmungen der Hauptsatzung verwiesen.

§ 13 Inkrafttreten

Die Entschädigungssatzung ersetzt die Entschädigungssatzung vom 13.01.2016 sowie die 1. Änderung der Satzung vom 10.12.2018 und tritt am 01.07.2019 in Kraft.

Die vorstehende Satzung wird hiermit ausgefertigt und ist bekannt zu machen.

Bad Bramstedt, den 15.08.2019


gez. Verena Jeske
Bürgermeisterin